

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 14/1723	

	15.10.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2024	

**Betreff: Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Wahl der
Verbandsversammlung 2025**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025.

In den Wahlausschuss werden gewählt:

	Beisitzer*in	Stellvertreter*in
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____

Begründung:

Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 bedarf es der Bildung eines Wahlausschusses.

Gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) besteht der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr aus dem Regionaldirektor als Wahlleiter und Vorsitzendem. Stellvertreter des Wahlleiters ist sein Vertreter im Amt. Darüber hinaus besteht der Wahlausschuss aus 10 Beisitzer*innen, die die Verbandsversammlung wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 46 g Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Es besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, den Sitzungen des Wahlausschusses als Zuschauer*in beizuwohnen, da dieser in öffentlicher Sitzung entscheidet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG). § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bestimmt zudem, dass für jede/n Beisitzer*in ein/e persönliche/r Stellvertreter*in gewählt werden soll.

Mitglieder des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr können neben Mitgliedern der Verbandsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein, wobei deren Zahl die Zahl der Vertretungsmitglieder nicht erreichen darf (vgl. § 2 Abs 3 Satz 5 KWahlG i. V. m. § 58 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW).

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat folgende **Aufgaben:**

- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- über die Zulassung der Listenwahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- auf Grundlage der Feststellungen der Wahlausschüsse der Gemeinden das Wahlergebnis festzustellen (§ 46 j Abs. 1 – Abs. 4 KWahlG).

Die Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 2 Abs 3 Satz 5 KWahlG i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW. Diese Vorschrift ermöglicht die Anwendung von zwei Verfahren:

- die Einbringung eines einheitlichen Wahlvorschlages (für die Beisitzer*innen und die namentlich benannten Vertretungen) oder
- die Besetzung im Wege der Verhältniswahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Erläuterung des Hare-Niemeyer-Verfahrens:

1. Schritt: Die auf die einzelnen Gruppierungen entfallenden Stimme werden durch die Gesamtstimmenzahl aller (ohne ungültige Stimmen und Enthalten) dividiert und mit der Gesamtsitzzahl (10 Sitze) multipliziert. Die ganzen Zahlen werden direkt zugeteilt.
2. Schritt: Die übrig bleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommazahlen verteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

Beispiel-Berechnung nach Hare-Niemeyer bei 91 abgegebenen gültigen Stimmen:

	Mitglieder	Anteil (Mitglieder/91*10)	Sitze 1. Schritt	Sitze 2. Schritt	Gesamtzahl Sitze
SPD	29	3,19	3		3
CDU	27	2,96	2	1	3
B 90/Grüne	20	2,20	2		2
Die Linke	4	0,44	0	1	1
FDP	4	0,44	0	1	1
AfD	3	0,33	0		
Ruhrfraktion	3	0,33	0		
Fraktionslos	1	0,11	0		
Gesamt	91		7	3	10

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen:

4. Bilanz

- Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.
- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.
- Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Schlinkmann, Vincent Louis	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandsgruppen	
Akt.zeichen			